

Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Rheinbach vom 05.07.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1 Abs. 1 und 3, 3 Abs. 2 Satz 1, 26, 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 886), sowie der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 05.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt – Kostenersatz und Entgelte bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr –
--

§ 1 **Leistungen der Feuerwehr**

1. Die Stadt Rheinbach unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) eine leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr.
2. Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen gemäß § 27 Abs. 1 BHKG Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist. Ist die Veranstalterin oder der Veranstalter nach § 27 Abs. 1 BHKG in der Lage, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen, hat die Stadt Rheinbach ihr oder ihm diese Aufgabe zu übertragen. In allen anderen Fällen stellt die Stadt Rheinbach die Brandsicherheitswache.
3. Zudem kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen.

§ 2 **Kostenersatz**

1. Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheinbach nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheinbach und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne des § 39 BHKG wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

- a) von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
- c) von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
- d) von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
- e) von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
- f) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Buchstabe e) entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- g) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Buchstabe h), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
- h) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- i) von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom

Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3 Entgelte

1. Für die Brandsicherheitswachen nach § 1 Abs. 2 sowie für freiwillige Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheinbach nach § 1 Abs. 3 können Entgelte erhoben werden.
2. Die entgeltpflichtigen Leistungen können von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
3. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung freiwilliger Hilfeleistungen nach § 1 Abs. 3 besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 4 Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz sowie die Entgelte bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten. Sie werden nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 berechnet und in der jeweiligen Höhe des Kostentarifes (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Die Kosten werden für jede angefangene 15 Minuten der Einsatzdauer in Rechnung gestellt. Der auf eine Stunde kalkulierte Kostentarif wird entsprechend des 15minütigen Abrechnungsintervalls umgerechnet.

§ 5 Personalkosten

1. Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt bei Einsätzen nach § 2 mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

2. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden.
3. Für die Dauer von Einsätzen nach § 2 wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade in der Zeit von 06.00 Uhr und 20.00 Uhr ein Stundenlohn entsprechend dem Kostentarif (Anlage 1), berechnet.
4. Soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist auf diesen Stundenlohn ein Zuschlag von 25 % zu zahlen. Dienst zu ungünstigen Zeiten sind Dienste an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an Samstagen nach 13.00 Uhr, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf

einen Sonntag fallen und an den übrigen Tagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

5. Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztes Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 20,00 Euro berechnet.

§ 6

Fahrzeug- und Gerätekosten

1. Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus.
2. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden.
3. Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
4. Für die Dauer von Einsätzen wird je eingesetztem Fahrzeug ein Stundenlohn entsprechend dem Kostentarif (Anlage 1) berechnet.

§ 7

Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel, Einsatz von Ölsperren werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 8

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

1. Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet die Leitung der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
2. Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 9

Kosten- und Entgeltschuldner

1. Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

2. Zur Zahlung des Entgeltes für die in § 1 Abs. 2 und 3 sowie § 3 genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit

1. Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheinbach. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
2. Die Entgelte nach § 3 entstehen mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Bescheides über die Erhebung des Entgeltes fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.
3. Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 11 Befreiung von der Entgeltspflicht

Entgelte werden nicht erhoben, soweit die Leistungen der Feuerwehr

1. für von der Stadt als förderungswürdig anerkannte kultur- und Brauchtumstragende sowie sporttreibende Vereine, Verbände, Organisationen und Einrichtungen, Jugendgemeinschaften, Jugendvereinigungen, Jugendverbände, Jugendorganisationen und Einrichtungen, freiwillige Hilfsorganisationen wie DRK, DLRG, JUH, MHD usw., alle allgemeinbildenden Schulen, die Volkshochschule, die Musikschule und politische Parteien, in der Stadt erbracht werden

und

2. sich auf die Teilnahme an der Kultur- und Brauchtumpflege sowie dem örtlichen Vereinsleben (z.B. Teilnahme an den Martinszügen, Karnevals- und Umzügen aus anderen Anlässen, wie Goldhochzeiten, Vereinsjubiläen u.ä.) beziehen.

§ 12 Haftung

Die Gemeinde haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Für Gegenstände der Freiwilligen Feuerwehr, die bei Leistungen nach § 1 Abs. 3 ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltspflichtige Schadensersatz zu leisten.

II. Abschnitt - Verdienstaussfall -

§ 13

Verdienstaussfallentschädigung

Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag einen Ersatz des ihnen durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entstandenen Verdienstaussfalls.

Der Verdienstaussfall wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

§ 14

Regelstundensatz

Als Ersatz des Verdienstaussfalles wird ein Betrag in Höhe von **20,00 €** je angefangene Stunde (Regelstundensatz) gezahlt.

§ 15

Höchstbetrag

Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine besondere Verdienstaussfallpauschale je angefangene Stunde zu zahlen, soweit ein über den Regelstundensatz hinausgehender Verdienstaussfall glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Der Verdienstaussfall beträgt jedoch höchstens **30,00 €** je angefangene Stunde.

III. Abschnitt – Brandverhütungsschauen -

§ 16

Zweck der Brandverhütungsschau

1. Die Brandschau dient dem Zweck, vorbeugend zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
2. Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder

Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 17 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

1. Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 16 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständigen Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) zur Durchführung einer brandverhütungsschautechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungspflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 3 enthalten ist, aber vom Betreiber / Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist,
 - d) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
2. Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 18 Gebührenmaßstab

1. Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlung im Einzelfall berücksichtigt.
2. Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 2 aufgeführten Gebührensätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 19 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 20 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

1. Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 3 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
2. Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 21 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist der Eigentümer, der Besitzer oder der sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 17 Abs. 1 Buchst. c) + d) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
2. Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

III. Abschnitt – Gemeinsame Schlussvorschriften -
--

§ 23**Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Eine Forderung aufgrund dieser Satzung kann der Bürgermeister auf Antrag ganz oder teilweise stunden, niederschlagen oder erlassen, wenn

- a) ihre Erhebung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenersatz- und Entgeltspflichtigen/der Kostenersatz- und Entgeltspflichtigen, eine unbillige Härte darstellt oder
- b) dies aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 24**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rheinbach über das Feuerschutzwesen vom 22.02.2013 außer Kraft.

Anlage 1**Kostentarif**

gem. § 2 der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Rheinbach

I. Personaleinsatz	Tarif pro Stunde
1. Feuerwehrangehörige im Einsatz	20,00 €
2. Brandsicherheitswachen	20,00 €
II. Fahrzeug- und Geräteeinsatz	
1. Fahrzeuggruppe KdoW	36,00 €
2. Fahrzeuggruppe ELW	34,00 €
3. Fahrzeuggruppe MTW	69,00 €
4. Drehleiter	49,00 €
5. Fahrzeuggruppe HLF / LF / TSF-W	77,00 €
6. Rüstwagen /GWG	40,00 €
7. Fahrzeuggruppe TLF	99,00 €
8. Anhänger	14,00 €

Die Tarifsätze sind Stundensätze und beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte.

III. Brandsicherheitswachen

Bei Brandsicherheitswachen werden für die Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten als Tagessatz die Kosten für eine Stunde berechnet. Personalkosten werden gem. Tarif I Ziffer 2 erhoben.

Anlage 2**Gebührensätze**

gem. § 17 der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Rheinbach

Zur Bemessung der Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Rheinbach gelten folgende Regelsätze:

1.	Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung	
	je angefangene halbe Stunde pauschal	23,50 €
	bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad des Objektes zusätzlich je angefangene halbe Stunde pauschal	25,50 €
2.	Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand	
	je angefangene halbe Stunde pauschal	23,50 €
	bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad des Objektes zusätzlich je angefangene halbe Stunde pauschal	27,00 €
3.	Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 21 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Buchst. c) + d) Nr. 1 Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.	
4.	Leistungen gem. § 17 Abs. 1 Buchst. d)	
4.1	Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme je angefangene halbe Stunde	29,50 €
4.2	Erstellung eines Brandschutzgutachtens je angefangene halbe Stunde	29,50 €
4.3	Erstellung eines Brandschutzkonzeptes je angefangene halbe Stunde	29,50 €

Anlage 3

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

nach Anlage 2 (Gebührensätze) der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Rheinbach

Kennziffer	O b j e k t e
	Pflege- und Betreuungsobjekte
001	Krankenhäuser
002	Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplatz
003	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
004	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
005	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
006	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
	Übernachtungsobjekte
007	Beherbergungsbetrieb nach Sonderbauverordnung (SBauVO) Teil 2 (ab 9 Betten)
008	Obdachlosenunterkünfte
009	Notunterkünfte (Aussiedler/Aussiedlerinnen, Umsiedler/Umsiedlerinnen, Asylbewerber/Asylbewerberinnen)
010	Campingplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung – CW VO)
	Versammlungsobjekte nach Sonderbauverordnung (SBauVO) Teil 1
011	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
012	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
013	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z. B. Sporthallen)
014	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätzen)
	Versammlungsobjekte nach Sonderbauverordnung (SBauVO) Teil 1
015	Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)

	Versammlungsobjekte, die nicht der Sonderbauverordnung (SBauVO) unterliegen
016	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
017	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche)
018	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
019	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 m ²
	Unterrichtsobjekte
020	Schulen nach Schulbaurichtlinie (SchulBauR)
021	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten, für die die SchulBauR nicht gelten
022	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die SchulBauR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
023	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
	Hochhausobjekte
024	Hochhäuser nach Sonderbauverordnung (SBauVO) Teil 4
	Verkaufsobjekte
025	Geschäftshäuser nach Sonderbauverordnung (SBauVO) Teil 3
026	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 m ² Verkaufsfläche
027	Verkaufsstätten, für die die SBauVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 m ² Verkaufsfläche
028	Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 m ² Verkaufsfläche
	Verwaltungsobjekte
029	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 m ² Nutzfläche
030	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 m ² Nutzfläche
	Ausstellungsobjekte
031	Museen
032	Messegebäude
	Garagen
033	Großgaragen nach Sonderbauverordnung (SBauVO) Teil 5

034	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 m ²
	Gewerbeobjekte
035	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ²
036	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m ²
037	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 m ²
038	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ²
039	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) / Chemikaliengesetz (ChemikalienG) / Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
040	Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 m ²
041	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gem. BetrSichV / ChemikalienG / SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
042	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 m ² Lagerfläche
043	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 m ² Lagerfläche
044	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 m ² Lagerfläche
045	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m ² Lagerfläche
046	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 m ² Lagerfläche
047	Hochregallager
	Sonderobjekte
048	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
049	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m ²
050	Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
051	Unterirdische Verkehrsanlagen
052	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

053	Hotel- und Gaststättenschiffe
054	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
055	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 m ² Verkaufsfläche

Ist ein in der Anlage 3 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 2, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

Veröffentlicht in kug 8/16 vom 29.07.16